

Förderverein Berufsbildung in Sambia

Statuten

I. Name und Sitz

Unter dem Namen Förderverein Berufsbildung in Sambia besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Kerns (Schweiz).

II. Zweck

Der Verein ist eine wohltätige, politisch sowie religiös neutrale Organisation und bezweckt die finanzielle Unterstützung und Förderung des Berufsbildungszentrums Chikupi (Sambia), des Berufsbildungszentrums St. Ambrose in Kafue (Sambia), sowie die Berufsbildung im Allgemeinen in Sambia.

III. Mitgliedschaft

A. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und aktiv zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach eingereichtem Gesuch. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

B. Gönner

Gönner des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und ideell beziehungsweise finanziell zu fördern bereit sind.

Gönner werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Ansonsten üben sie keine weiteren Mitgliedschaftsrechte aus.

Über die Aufnahme von Gönnern entscheidet der Vorstand nach eingereichtem Gesuch. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Der Jahresbeitrag für Gönner wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Förderungsmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Nichtbezahlen des jährlichen Gönnerbeitrags
- d) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Bei Nichtbezahlen des Gönnerbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf Ende des Kalenderjahres.

C. Spender

Spender können gemäss ihren Möglichkeiten einen individuellen finanziellen Beitrag leisten. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie können keine weiteren Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Der Verein kann weitere private oder öffentliche Institutionen um Finanzierungsbeiträge anfragen.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der

- Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Jahresbudgets
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- h) Genehmigung und Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen, alle andern Geschäfte erfordern eine Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastungs-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung ist auch auf dem Korrespondenzweg, per Post oder per E-Mail möglich, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in-Kassier/in
- d) Ev. weitere Mitglieder/innen

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Erstellung des Jahresberichts
- e) Führung der Jahresrechnung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

C. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und gegebenenfalls ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönnern, aus Spenden, aus Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen, Beiträgen öffentlicher und privater Institutionen, Aktionen und weiteren Einnahmen zusammen.

VI. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung

Über die Vereinsauflösung wird an der Mitgliederversammlung entschieden. Die Auflösung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist an eine gemeinnützige Institution mit ähnlichen Zielsetzungen zu überweisen.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Sarnen, Kanton Obwalden (Schweiz).

IX. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Fassung an der Gründerversammlung vom 13. Januar 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ort: Kerns Datum: 13. Januar 2016

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christian Schäli

Norbert Wismer